



## VERFÜGUNG

vom 17. November 1998

### Wiesendangen. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 1285/1996 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Wiesendangen genehmigt. Art. 5 Abs. 2 der Bauordnung wurde von der Genehmigung ausgenommen, da gegen den diesbezüglichen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Januar 1996 ein Rekurs eingereicht worden war. Der Rekurs ist von der Baurekurskommission IV am 27. Juni 1996 und vom Regierungsrat am 10. September 1997 abgewiesen worden. Gemäss Bescheinigung der Staatskanzlei vom 18. Oktober 1998 ist der Entscheid des Regierungsrates rechtskräftig. Mit Schreiben vom 3. November 1998 ersucht die Gemeinde Wiesendangen um Genehmigung der Vorlage.

Art. 5 Abs. 2 der Bauordnung betrifft die Regelung der Zulässigkeit von Dachaufbauten und Dachflächenfenstern im geschützten Ortsbild von Wiesendangen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wiesendangen am 19. Januar 1996 festgesetzte Änderung der Bau- und Zonenordnung wird bezüglich Art. 5 Abs. 2 der Bauordnung genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wiesendangen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 17. November 1998  
981775/Obl/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: